



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

22. Juli 2005

Nr. 2/2005

Inhalt	Seite
1 Studienordnung des Studienganges Gesundheits- und Sozialwesen	2
2 Prüfungsordnung des Studienganges Gesundheits- und Sozialwesen	12
3 Praktikumsordnung des Studienganges Gesundheits- und Sozialwesen	23

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de).

Studienordnung der Fachhochschule Nordhausen (FHN) für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen (GuS)

(Stand 29.10.2003)

Gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) und § 8 Abs. 1 der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 371) erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der Prüfungsordnung folgende Studienordnung für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 29.10.2003 die Studienordnung beschlossen; der Hochschulrat hat am 19.11.2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 26.11.2003 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Grundstudiums
- § 6 Aufbau des Hauptstudiums
- § 7 Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsgebietes
- § 8 Anmeldeverfahren zum interdisziplinären Projekt
- § 9 Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche
- § 10 Berufspraktisches Studiensemester
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan Grundstudium
- Anlage 2: Studienplan Hauptstudium
- Anlage 3: Modulinhalte Grundstudium
- Anlage 4: Modulinhalte Hauptstudium

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen mit dem Abschluss „Diplom-Sozialarbeiter (FH)“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“ sowie der Benennung des gewählten Studienschwerpunktes an der Fachhochschule Nordhausen.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (3) Das Studium der Sozialen Arbeit wird begleitet durch eine regelmäßige und ausführliche individuelle Studienberatung.

§ 2 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 und § 3 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen geregelt.
- (2) Zum Studium des Gesundheits- und Sozialwesens kann zugelassen werden, wer eine Ausbildung in einem sozialen, pflegerischen oder Medizinal-Beruf erfolgreich absolviert hat. Abweichend davon kann auch zugelassen werden, wer ein zwölfwöchiges Vorpraktikum in einem für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen relevanten Tätigkeitsbereich absolviert hat, von dem bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums sechs Wochen als erbracht nachgewiesen sein müssen. Fehlende Vorpraktikumszeiten sind in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zu erbringen. Der Nachweis für das vollständig erbrachte Vorpraktikum muss dem Studien-Service-Zentrum spätestens zum Ende des dritten Studiensemesters vorgelegt werden.
- (3) Das Studium im Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Gesundheits- und Sozialwesens soll die Absolventen dazu befähigen, Menschen mit sozialen Integrationsproblemen zur Reflexion ihrer prekären psychosozialen Lebenslage anzuregen

und sie in ihrer selbstbestimmten Veränderung zu begleiten. Sie sollen im Studium die professionellen Kenntnisse und Handlungskompetenzen erwerben, die für die Unterstützung von Menschen einzusetzen sind, deren soziale Integrationsprobleme insbesondere in Zusammenhang mit Krankheit, Behinderung und hohem Alter auftreten.

(2) Ziel des Studiums ist die Erlangung folgender Fähigkeiten:

1. Die Befähigung, verantwortungsbewusst und ethisch begründet gegenüber der Gesellschaft, den Klienten der Sozialen Arbeit und den Patienten des Gesundheitswesens aufzutreten;
2. die Entwicklung einer professionell begründeten interaktiven und kommunikativen Kompetenz im Umgang mit den Dienstleistungsempfängern, den Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen sowie anderen Kontaktpersonen im Gesundheits- und Sozialwesen;
3. die Befähigung zu wissenschaftlich begründeter Reflexion in Bezug auf das eigene berufliche Handeln, seine Bedingungen und Folgen;
4. die Befähigung adäquate empirisch begründete Strategien und Methoden des professionellen Handelns zur Umsetzung formulierter Ziele zu entwickeln, anzuwenden, ihre Ergebnisse zu überprüfen und sie an neue Anforderungen anzupassen;
5. ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes Verständnis für organisatorische Strukturen im Gesundheits- und Sozialwesen sowie ihre Eingebundenheit in komplexe gesellschaftliche und wirtschaftliche sowie allgemein- und sozialpolitische Zusammenhänge;
6. das Erfassen historischer Entwicklungslinien, sowohl globaler als auch regionaler und kommunaler Bedingungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik als Herausforderungen zur Gestaltung und Innovation von Leistungsangeboten im personenbezogenen gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungssektor;
7. die Befähigung, gesellschafts- und sozialpolitische Wandlungsprozesse kritisch zu hinterfragen, sie auf die eigene Tätigkeit zu beziehen und eigenständig innovative Prozesse in Gang zu setzen.

(3) Die Studierenden können einen Teil der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland erbringen. Deshalb ist der Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen so angelegt, dass ein möglichst reibungsloser Austausch von Studierenden mit ausländischen Partnerinstitutionen möglich wird. Gemäß § 3 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen vom 18.7.1997 ist die Studienstruktur im Grund- und Hauptstudium modular

aufgebaut und ergänzend gemäß dem „Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen“ (European Credit Transfer System, ECTS) ausgestaltet. Das mit Erfolg nachgewiesene Studium eines Moduls entspricht je nach der damit verbundenen studentischen Arbeitsleistung (workload) einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten (credits). Diese gehen aus den Studienplänen gemäß der Studienordnung hervor.

(4) Die Fähigkeiten zur Anwendung der im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium durch moderne Methoden der Wissensvermittlung unter aktiver Beteiligung der Studierenden sowie einer intensiven individuellen Betreuung und Beratung durch die Lehrenden vermittelt werden. Dazu soll eine regelmäßige Evaluierung der Studienstruktur, der Studieninhalte sowie der praktizierten Lehrmethoden durchgeführt werden.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen beträgt acht Semester. Sie umfasst ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das ein Praxissemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) sowie ein Diplomarbeitssemester (in der Regel das achte Fachsemester) beinhaltet. Der Aufbau des Studiums und die Anforderungen an das Studium sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Besondere Studienzeiten gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung sowie Mutterschutzfristen und Elternzeit werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 5 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das dreisemestriges Grundstudium umfasst in der Regel Module mit insgesamt 76 Semesterwochenstunden (90 credits).

(2) Folgende Module sind im Grundstudium in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Nr.	Modul	SWS	ECTS credits	Fachprüfungen/ Studienleistungen
G 01	Arbeitsfelderkundung	4	4	2 SL
G 02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2	1 SL
G 03	Geschichte/Werte und Normen des Gesundheits- und Sozialwesens	4	6	1 FP
G 04	Theorien der Sozialen Arbeit I	4	5	1 FP
G 05	Handlungskonzepte I	4	4	1 SL
G 06	Handlungskonzepte II	4	4	1 SL
G 07	Handlungskonzepte III	4	4	1 SL
G 08	Organisation des Gesundheits- und Sozialwesens	4	5	1 FP
G 09	Forschungsmethoden im Gesundheits- und Sozialwesen	4	5	1 FP
G 10	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen I	4	5	1 FP
G 11	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen II	4	5	1 FP
G 12	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen III	4	4	1 FP
G 13	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen IV	4	6	1 FP
G 14	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
G 15	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
G 16	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
G 17	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	4	5	1 FP
G 18	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens III	4	5	1 FP
G 19	Sprachen	6	6	3 SL
	Summe	76	90	13 FP/9 SL

(3) Die den Fachprüfungen zugeordneten Modul-inhalte sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die in Abs. 2 aufgeführten Module sind gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 20 der Prüfungsordnung abzuschließen.

§ 6

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das fünfsemestrige Hauptstudium umfasst in der Regel Module mit insgesamt 86 Semesterwochenstunden (150 credits), davon den Wahlpflichtbereich Interkulturelle Kompetenz/Sprachen mit insgesamt 6 Semesterwochenstunden (6 credits), einem berufspraktischen Studiensemester mit 6 Semesterwochenstunden (30 credits) sowie einem Diplomarbeitssemester mit 2 Semesterwochenstunden (30 credits). Das Praxissemester ist für das fünfte, das Diplomarbeitssemester für das achte Fachsemester vorgesehen.

(2) Folgende Module sind in dem angegebenen Umfang zu belegen:

Nr.	Modul	SWS	ECTS credits	Fachprüfungen/ Studienleistungen
H 01	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen I	4	4	1 SL
H 02	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen II	4	5	1 SL
H 03	Handlungskonzepte IV	4	4	1 SL
H 04	Handlungskonzepte V	4	4	1 SL
H 05	Handlungskonzepte VI	4	4	1 SL
H 06	Theorien der Sozialen Arbeit II	4	4	1 FP
H 07	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I	4	4	1 FP
H 08	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I	4	4	1 FP
H 09	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
H 10	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens II	4	5	1 FP
H 11	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens III	4	5	1 FP
H 12	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens IV	4	5	1 FP
H 13	Studienschwerpunkt 4. Studiensemester	4	5	1 FP
H 14	Studienschwerpunkt 6. Studiensemester	4	5	1 FP
H 15	Studienschwerpunkt 7. Studiensemester	4	5	1 FP
H 16	Interdisziplinäres Projekt 4. Studiensemester	4	5	1 SL
H 17	Interdisziplinäres Projekt 6. Studiensemester	4	5	1 SL
H 18	Interdisziplinäres Projekt 7. Studiensemester	4	5	1 SL
H 19	Wahlpflichtbereich: Interkulturelle Kompetenz/Sprachen	6	6	3 SL
H 20	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen/Praxisevaluation	6	1	Praktikumsbericht
H 21	Diplomandenkolloquium	2		
	Praxissemester (5. Studiensemester)		30	
	Diplomarbeit (8. Studiensemester)		30	Diplomarbeit
	Summe	86	150	10 FP/11 SL

(3) Im Wahlpflichtbereich Interkulturelle Kompetenz/ Sprachen muss eine der im Folgenden genannten Kultur- und Sprachbereiche im Umfang von insgesamt 6 SWS gewählt werden:

- Russisch
- Polnisch
- Türkisch
- Deutsch für ImmigrantInnen

(4) Studienschwerpunkte

Die Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes dienen der vertieften Vermittlung von Kenntnissen und Handlungskompetenzen in spezifischen Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen. Der Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen bietet den Studierenden des Hauptstudiums die folgenden drei Studienschwerpunkte zur Auswahl an:

- Heilpädagogik
- Gerontologie
- Klinische Sozialarbeit/ Rehabilitation

(5) Interdisziplinäres Projekt

Die Lehrveranstaltungen des interdisziplinären Projektes dienen der vertieften interdisziplinären Auseinandersetzung mit der Praxis der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen. Jeder der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen soll mindestens ein interdisziplinäres Projekt verantwortlich durchführen. Die Teilnehmerzahl an einem interdisziplinären Projekt soll in der Regel zwanzig nicht übersteigen.

(6) Die Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ist mit 4 SWS Bestandteil des mit 30 ECTS credits bewerteten berufspraktischen Studiensemesters. Der zur Praxisevaluation gehörende Praktikumsbericht sowie das Auswertungsgespräch wird im 6. Fachsemester mit 2 SWS sowie 1 ECTS credit gesondert angerechnet. Das Diplomandenkolloquium ist mit 2 SWS Bestandteil des mit 30 ECTS credits angerechneten Diplomarbeitsemesters.

(7) Die in Abs. 2 aufgezählten Module sind gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 24 der Prüfungsordnung abzuschließen. Die Modulinhalte sind der Anlage 4 zu entnehmen. Die Module H 20 und H 21 sind

verbindlicher Bestandteil des berufspraktischen Studiensemesters bzw. der Diplomarbeit. Ein Teilnahmenachweis ist für das erfolgreiche Bestehen des berufspraktischen Studiensemesters bzw. der Diplomarbeit erforderlich.

§ 7

Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes

(1) Studierende müssen sich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Studienschwerpunktes zum Ende des 3. Fachsemesters verbindlich anmelden. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des gewählten Studienschwerpunktes regelt das Studien-Service-Zentrum in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss und gibt dies durch einen entsprechenden öffentlichen Aushang rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(2) Der gewählte Studienschwerpunkt kann von jedem Studierenden bis Ende des ersten Monats der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters einmal gewechselt werden. Danach sind die in dem zuletzt gewählten Studienschwerpunkt vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Wechsel des Studienschwerpunktes bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Studien-Service-Zentrum.

§ 8

Anmeldeverfahren zum interdisziplinären Projekt

(1) Studierende müssen sich zur Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt zum Ende des 3. Fachsemesters verbindlich anmelden. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme am interdisziplinären Projekt regelt das Studien-Service-Zentrum in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss und gibt dies durch einen entsprechenden öffentlichen Aushang rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(2) Das gewählte interdisziplinäre Projekt kann von jedem Studierenden zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters einmal gewechselt werden. Die für das 4. Fachsemester im interdisziplinären Projekt zu erbringende Studienleistung ist als erfolgreich teilgenommen nachzuweisen. Danach sind die in dem zuletzt gewählten interdisziplinären Projekt vorgeschriebenen Studienleistungen zu erbringen. Der Wechsel des interdisziplinären Projektes bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Studien-Service-Zentrum.

§ 9

Anmeldeverfahren zu den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche

(1) Studierende müssen sich zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtbereiche des Hauptstudiums verbindlich anmelden. Das Anmeldeverfahren zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs regelt das Studien-Service-Zentrum in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss und gibt dies durch einen entsprechenden öffentlichen Aushang rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(2) Jede gewählte Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich kann von den Studierenden bis zu zweimal gewechselt werden. Der Wechsel der Lehrveranstaltung bedarf einer formalen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Studien-Service-Zentrum.

§ 10

Berufspraktisches Studiensemester

(1) Im Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen ist ein berufspraktisches Studiensemester (in der Regel das fünfte Fachsemester) auf der Grundlage der Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen zu absolvieren.

(2) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter praktischer Aufgabenstellungen mit Hilfe des im Studium bis dahin erlangten Wissens.

(3) Während des berufspraktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule.

(4) Das praktische Studiensemester wird bei geeigneten Organisationen des Gesundheitswesens und/oder der Sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule durchgeführt. Die Praktikumsstelle ist von dem Studierenden selbst zu benennen.

(5) Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere

- die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters,
- die Einsatzfelder und Aufgabenstellungen,
- die Zuständigkeit an der Praktikumsstelle für die Betreuung der Praktikanten.

(6) Der Studierende legt gemäß § 6 Abs. 1 der Praktikumsordnung dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen die „Angaben über das Unternehmen bzw. die Einrichtung und die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters der Fachhochschule Nordhausen“ (Praktikumsordnung: Anlage 1 zum Praktikantenvertrag) vor.

(7) Inhalt und Umfang des Praktikumsberichtes werden in Absprache mit den jeweiligen Mentoren, auf der Grundlage der durch den Praktikumsbeauftragten vorgelegten Richtlinien festgelegt.

(8) Über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums entscheidet der Mentor auf der Grundlage der Erklärung der Praktikumsstelle über die Ableistung des berufspraktischen Studienseesters (Anlage 2 zum Praktikantenvertrag), des Praktikumsberichtes sowie des Kolloquiums in der Praxisevaluation.

(9) Über das erfolgreich abgeleistete berufspraktische Studienseester stellt die Hochschule eine Bescheinigung aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, den 14.07.2005

Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor

Anlage 1: Studienplan Grundstudium

Nr.	Module	1. Sem. SWS	CP	2. Sem. SWS	CP	3. Sem. SWS	CP	Summe SWS	Summe CP	Fachprüfung/ Studienleistung
G 01	Arbeitsfelderkundung	2	2	2	2			4	4	2 SL
G 02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2					2	2	1 SL
G 03	Geschichte/Werte und Normen Sozialer Arbeit			4	6			4	6	1 FP
G 04	Theorien der Sozialen Arbeit I	4	5					4	5	1 FP
G 05	Handlungskonzepte I	4	4					4	4	1 SL
G 06	Handlungskonzepte II			4	4			4	4	1 SL
G 07	Handlungskonzepte III					4	4	4	4	1 SL
G 08	Organisation des Gesundheitswesens	4	5					4	5	1 FP
G 09	Forschungsmethoden des Gesundheits- und Sozialwesens					4	5	4	5	1 FP
G 10	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen I	4	5					4	5	1 FP
G 11	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen II			4	5			4	5	1 FP
G 12	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen III					4	4	4	4	1 FP
G 13	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen IV			4	6			4	6	1 FP
G 14	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I			4	5			4	5	1 FP
G 15	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II					4	5	4	5	1 FP
G 16	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5					4	5	1 FP
G 17	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II					4	5	4	5	1 FP
G 18	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens III					4	5	4	5	1 FP
G 19	Sprachen	2	2	2	2	2	2	6	6	3 SL
	Summe	26	30	24	30	26	30	76	90	13 FP/9 SL

Anlage 2: Studienplan Hauptstudium

Nr.	Module	4. Sem. SWS	CP	5. Sem. SWS	CP	6. Sem. SWS	CP	7. Sem. SWS	CP	8. Sem. SWS	CP	Summe SWS	Summe CP	Fachprüf-/ Studienleistung
H 01	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen I	4	4									4	4	1 SL
H 02	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen II	4	5									4	5	1 SL
H 03	Handlungskonzepte IV							4	4			4	4	1 SL
H 04	Handlungskonzepte V	4	4									4	4	1 SL
H 05	Handlungskonzepte VI							4	4			4	4	1 SL
H 06	Theorien der Sozialen Arbeit II					4	4		4			4	4	1 FP
H 07	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I					4	4		4			4	4	1 FP
H 08	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen II					4	4		4			4	4	1 FP
H 09	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5									4	5	1 FP
H 10	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens II							4	5			4	5	1 FP
H 11	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens III							4	5			4	5	1 FP
H 12	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens IV					4	5					4	5	1 FP
H 13	Studienschwerpunkt (4. Fachsemester)	4	5									4	5	1 FP
H 14	Studienschwerpunkt (6. Fachsemester)					4	5					4	5	1 FP
H 15	Studienschwerpunkt (7. Fachsemester)							4	5			4	5	1 FP
H 16	Interdisziplinäres Projekt (4. Fachsemester)											4	5	1 SL
H 17	Interdisziplinäres Projekt (6. Fachsemester)	4	5			4	5					4	5	1 SL
H 18	Interdisziplinäres Projekt (7. Fachsemester)							4	5			4	5	1 SL
H 19	Wahlpflichtbereich: Interkulturelle Kompetenz/Sprachen	2	2			2	2		2			6	6	3 SL
H 20	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen/Praxisevaluation			4		2	1		1			6	1	Praktikumsbeurteilung
H 21	Diplomandenkolloquium									2		2		
	Praxissemester (5. Fachsemester)				30								30	
	Diplomarbeit (8. Fachsemester)										30		30	Diplomarbeit
Summe		26	30	4	30	28	30	26	30	2	30	86	150	10 FP/ 11 SL

Anlage 3: Module Grundstudium

Nr.	Modul	Inhalte	SWS
G 01	Arbeitsfelderkundung	Arbeitsfelderkundung 1. und 2. Semester	4
G 02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2
G 03	Geschichte/Werte und Normen des Gesundheits- und Sozialwesens	Geschichte sozialer Probleme und Sozialer Arbeit, Werte und Normen/Berufsethik	4
G 04	Theorien Sozialer Arbeit I	Einführung in die Theorien Sozialer Arbeit, Spezielle Theorien Sozialer Arbeit	4
G 05	Handlungskonzepte I	Grundlagen der Kommunikation, Gruppenbezogene Handlungskonzepte	4
G 06	Handlungskonzepte II	Fallbezogene Handlungskonzepte, Gemeinwesenbezogene Handlungskonzepte	4
G 07	Handlungskonzepte III	Informatik: Standardanwendungen, Informatik: Spezialanwendungen Gesundheits- und Sozialwesen	4
G 08	Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens	Arbeitsfelder des Gesundheits- und Sozialwesens, Träger und Institutionen	4
G 09	Forschungsmethoden im Gesundheits- und Sozialwesen	Einführung Wissenschaftstheorie/Empirische Forschung, Methoden empirischer Forschung	4
G 10	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen I	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit, Sozialhilferecht	4
G 11	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen II	Sozialversicherungsrecht/Sozialrechtliche Verfahren	4
G 12	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen III	Recht des Gesundheitswesens/Rehabilitation, Sozialverwaltung/Verwaltungsrecht	4
G 13	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen IV	Kinder- und Jugendhilferecht, Zivilrecht insb. Familienrecht	4
G 14	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	Pädagogik, Sozialpädagogik	4
G 15	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	Psychologie, Entwicklungspsychologie	4
G 16	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	Soziologie, Sozialmedizin	4
G 17	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	Sozialpsychologie, Sozialisationstheorien	4
G 18	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens III	Lebensalter, Geschlechterverhältnis (Gender Studies)	4
G 19	Sprachen	(fach-)Englisch	6
	Summe		76

Anlage 4: Module Hauptstudium

Nr.	Modul	Inhalte	SWS
H 01	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen I	Behinderte Menschen, Kranke Menschen	4
H 02	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen II	Kinder und Jugendliche, Alte Menschen	4
H 03	Handlungskonzepte IV	Hilfeplanung, Beratungskonzepte	4
H 04	Handlungskonzepte V	Sozialtherapie, Ergotherapie	4
H 05	Handlungskonzepte VI	Heilpädagogik, Krisenintervention/Konfliktverarbeitung/Mediation	4
H 06	Theorien der Sozialen Arbeit II	Sozialarbeitswissenschaften, Praxologie	4
H 07	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I	Empirische Analyse gesundheitlicher und sozialer Probleme/Dienstleistungen, Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen	4
H 08	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen II	Qualitätssicherung und -management im Gesundheits- und Sozialwesen, Sozialplanung/Bedarfsplanung	4
H 09	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens I	Krankheitslehre, Behinderung	4
H 10	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens II	Soziale Psychiatrie, Psychopathologie	4
H 11	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens III	Epidemiologie, Prävention/Gesundheitsförderung	4
H 12	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens IV	Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre, Wohlfahrtsökonomische Aspekte der Sozialpolitik	4
H 13	Studienschwerpunkt	4. Studiensemester	4
H 14	Studienschwerpunkt	6. Studiensemester	4
H 15	Studienschwerpunkt	7. Studiensemester	4
H 16	Interdisziplinäres Projekt	4. Studiensemester	4
H 17	Interdisziplinäres Projekt	6. Studiensemester	4
H 18	Interdisziplinäres Projekt	7. Studiensemester	4
H 19	Wahlpflichtbereich: Interkulturelle Kompetenz/Sprachen	Interkulturelle Kompetenz (z. B. Türkisch, Russisch, Polnisch)	6
H 20	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen/Praxisevaluation	Praxisevaluation I, Praxisevaluation II	6
H 21	Diplomandenkolloquium	Diplomandenkolloquium	2
	Summe		86

Prüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen (FHN) für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen (GuS)

(Stand. 29.10.2003)

Gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), und § 8 Abs. 1 der Vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 371) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 29.10.2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Hochschulrat hat am 19.11.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 31.03.2005 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Berufspraktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

3. Abschnitt: Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen
- § 24 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen an der Fachhochschule Nordhausen. Sie dient der Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die sechs theoretischen Studiensemester, das berufspraktische Studiensemester (in der Regel das 5. Fachsemester) und das Diplomarbeitsemester (in der Regel das 8. Fachsemester).

(2) Besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten

der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag im Umfang von höchstens zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Weiterhin werden die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über Elternzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung, und ein Hauptstudium, das nach fünf Semestern mit der Diplomprüfung abschließt.

(4) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Grundstudium in der Regel 76 Semesterwochenstunden (90 ECTS Kreditpunkte) und für das Hauptstudium in der Regel 86 Semesterwochenstunden (150 ECTS Kreditpunkte, davon fallen jeweils 30 auf das berufspraktische Studiensemester und das Diplomarbeitssemester).

§ 3

Berufspraktisches Studiensemester

(1) Das berufspraktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis des Gesundheits- und Sozialwesens mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Näheres über das berufspraktische Studiensemester, über die Zulassung zum, die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiensemesters regelt die Praktikumsordnung der Fachhochschule Nordhausen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und dem Kolloquium. Zusätzlich sind Studienleistungen gemäß § 20 für die Diplom-Vorprüfung und gemäß § 24 für die Diplomprüfung als Prüfungsvorleistung zu erbringen.

(3) Fachprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung, die aus mehreren Teilen bestehen kann. Sie sind jeweils einem Modul zugeordnet und werden studienbegleitend durchgeführt. Eine Prüfungsleistung wird nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Modulen erbracht und sind bewertete individuelle Leistungen. Bei der Bewertung, der Benotung und bei der Wiederholung werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt. Studienleistungen

können auch nach den Kriterien „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ bewertet werden.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Nordhausen Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren gemäß der Studienordnung vergeben.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters erbracht, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(2) Die Diplomprüfung soll am Ende des fünften Fachsemesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt werden; ist sie nicht bis zum Ende des siebten Semesters nach Aufnahme des Hauptstudiums abgelegt, wird im Rahmen einer Pflichtstudienberatung unter Würdigung der persönlichen Situation mit dem Studierenden festgelegt, bis wann die für die Diplomprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind. Werden diese Leistungen nicht fristgemäß erbracht, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe für das Nichteinhalten der Frist nachgewiesen.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung sowie der Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule Nordhausen das ganze Semester vor der jeweiligen Prüfung eingeschrieben ist.

(2) Spätestens bis zur Diplom-Vorprüfung ist der Nachweis der Ableistung eines insgesamt 12-wöchigen Vorpraktikums in einem für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen relevanten

Tätigkeitsbereich zu erbringen, wenn nicht bereits andere Studienvoraussetzungen (wie in § 2 Abs. 2 der Studienordnung geregelt) vorliegen.

(3) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Studien-Service-Zentrum für diese Fachprüfung angemeldet hat und die entsprechende Fachprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Fachprüfung muss spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin in schriftlicher Form erfolgt sein.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, beziehungsweise der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Fachprüfung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können schriftlich (§ 9), mündlich (§ 8) oder in alternativer Form (§ 10) erbracht werden. Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen wird zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen von den Lehrenden bekannt gemacht.

(2) Im Rahmen der Module des Grundstudiums mit Einführungs- und Grundlagencharakter sind Klausuren Regelprüfungsform. Es ist jedoch mindestens je eine Prüfung in Form einer Hausarbeit und als Referat zu erbringen. Im Hauptstudium sind in der Regel Prüfungsleistungen in anderen Prüfungsformen als in einer Klausur zu erbringen.

(3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungsleistungen beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen der jeweiligen Fachprüfung mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

Entsprechend § 11 der Rahmenprüfungsordnung der FHN gelten als alternative Prüfungsleistungen insbesondere Projekte, Feldstudien, Planspiele, die Vorstellung von Fallstudien, Referate und Hausarbeiten.

Die alternativen Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer abzunehmen. Die Bearbeitungszeit soll einen zeitlichen Umfang von 6 Studienwochen nicht überschreiten. Bei der letzten Wiederholungsprüfung ist ein Beisitzer oder ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung (§ 21) und der Diplomprüfung (§ 29) errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. zu der Pflegebedürftigkeit des Kindes oder des Angehörigen vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Prüfungsleistung wird ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem er gemäß § 6 Abs. 3 oder gemäß § 14 Abs. 2 angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Ablauf der in § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ohne triftige

Gründe zurücktritt. Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal nacheinander mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden und alle Studienleistungen nachgewiesen worden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden bzw. nicht nachgewiesen ist.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das berufspraktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, alle Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung, die Diplomarbeit, das Kolloquium oder eine Studienleistung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistungen und deren Noten bzw. Nachweise sowie die noch fehlenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, welcher derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Fall wird bei derselben Anzahl

von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Nordhausen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS-System angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden anerkannt und angerechnet.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Ein den Studienanforderungen gleichwertiges praktisches Studiensemester (§ 3) wird angerechnet.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören drei Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben nach § 56 ThürHG und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder entspricht der Wahlperiode der Gremien der FHN.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Fachprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit kann der Kandidat einen Betreuer vorschlagen.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
 4. über die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 25 Abs. 3) und
 5. über das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 3)

(2) Soweit in dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung der FH Nordhausen nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen von Prüfungsangelegenheiten.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen unterstützt durch das Studien-Service-Zentrum und dem zuständigen ECTS-Beauftragten.

2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums abgelegt. Die Diplom-Vorprüfung ist so zu organisieren, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 20 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachprüfungen (FP) bzw. Studienleistungen (SL) sind zu den Modulen abzulegen bzw. zu erbringen:

Nr.	Modul	SWS	ECTS credits	Fachprüfungen/ Studienleistungen
G 01	Arbeitsfelderkundung	4	4	2 SL
G 02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2	1 SL
G 03	Geschichte/Werte und Normen des Gesundheits- und Sozialwesens	4	6	1 FP
G 04	Theorien der Sozialen Arbeit I	4	5	1 FP
G 05	Handlungskonzepte I	4	4	1 SL
G 06	Handlungskonzepte II	4	4	1 SL
G 07	Handlungskonzepte III	4	4	1 SL
G 08	Organisation des Gesundheits- und Sozialwesens	4	5	1 FP
G 09	Forschungsmethoden im Gesundheits- und Sozialwesen	4	5	1 FP
G 10	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen I	4	5	1 FP
G 11	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen II	4	5	1 FP
G 12	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen III	4	4	1 FP
G 13	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen IV	4	6	1 FP
G 14	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
G 15	Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	4	5	1 FP
G 16	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
G 17	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	4	5	1 FP
G 18	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens III	4	5	1 FP
G 19	Sprachen	6	6	3 SL
	Summe	76	90	13 FP/9 SL

(2) Gegenstand der Fachprüfungen bzw. Studienleistungen sind die Inhalte der Module nach Maßgabe der Studienordnung.

(3) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vor Ableisten der Prüfung als solche dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte (credits) gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote (§ 11) gebildet. Diese ergibt sich aus den Noten der Fachprüfungen. Dabei gehen die einzelnen Noten mit folgenden Anteilen ein:

Geschichte/Werte und Normen des Gesundheits- und Sozialwesens	1/13
Theorien der Sozialen Arbeit I	1/13
Organisation des Gesundheits- und Sozialwesens	1/13
Forschungsmethoden im Gesundheits- und Sozialwesen	1/13
Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen I	1/13
Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen II	1/13
Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen III	1/13
Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen IV	1/13
Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	1/13
Geistes- und humanwissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	1/13

Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens I	1/13
Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens II	1/13
Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Gesundheits- und Sozialwesens III	1/13

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Fachnoten, die Gesamtnote und die nach Fächern gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß § 5 Abs. 2 der Studienordnung enthält. Die Gewichtung gemäß Abs. 1 ist kenntlich zu machen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

3. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen zu Prüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und deren mündlichen Verteidigung abgeschlossen.

§ 23

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Prüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 5 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat. Abweichend von Satz 1 kann ein Kandidat eine Prüfung der Diplomprüfung ablegen, wenn insgesamt höchstens zwei Prüfungs- oder Studienleistungen aus dem Grundstudium noch nicht bestanden sind.

§ 24

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Studienleistungen (entsprechend der Übersicht auf der folgenden Seite oben) und den Leistungen des berufspraktischen Studiensemesters sowie der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte der Module nach Maßgabe der Studienordnung.

(3) Über die geforderte Mindestanzahl von Studienleistungen hinaus können zusätzliche Studienleistungen erbracht werden. Diese müssen vorab als solche dem Prüfungsamt benannt werden. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen des berufspraktischen Studiensemesters ist eine Studienarbeit in Form eines Praktikumsberichts anzufertigen, die in einem Kolloquium verteidigt wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Für bestandene Prüfungs- und Studienleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Praxis der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung des berufspraktischen Studiensemesters.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person gemäß § 18 der Rahmenprüfungsordnung gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann ein Thema vorschlagen. Das Thema kann in begründeten Fällen einmalig und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

Nr.	Modul	SWS	ECTS credits	Fachprüfungen/ Studienleistungen
H 01	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen I	4	4	1 SL
H 02	Zielgruppen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen II	4	5	1 SL
H 03	Handlungskonzepte IV	4	4	1 SL
H 04	Handlungskonzepte V	4	4	1 SL
H 05	Handlungskonzepte VI	4	4	1 SL
H 06	Theorien der Sozialen Arbeit II	4	4	1 FP
H 07	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I	4	4	1 FP
H 08	Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen II	4	4	1 FP
H 09	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens I	4	5	1 FP
H 10	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens II	4	5	1 FP
H 11	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens III	4	5	1 FP
H 12	Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens IV	4	5	1 FP
H 13	Studienschwerpunkt 4. Studiensemester	4	5	1 FP
H 14	Studienschwerpunkt 6. Studiensemester	4	5	1 FP
H 15	Studienschwerpunkt 7. Studiensemester	4	5	1 FP
H 16	Interdisziplinäres Projekt 4. Studiensemester	4	5	1 SL
H 17	Interdisziplinäres Projekt 6. Studiensemester	4	5	1 SL
H 18	Interdisziplinäres Projekt 7. Studiensemester	4	5	1 SL
H 19	Wahlpflichtbereich: Interkulturelle Kompetenz/Sprachen	6	6	3 SL
H 20	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen/Praxisevaluation	6	1	Praktikumsbericht
H 21	Diplomandenkolloquium	2		
	Praxissemester (5. Studiensemester)		30	
	Diplomarbeit (8. Studiensemester)		30	Diplomarbeit
	Summe	86	150	10 FP/11 SL

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann gemäß § 27 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 26

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den beiden eingereichten Exemplaren beigelegt sein.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den Prüfer, der gemäß § 25 Abs. 3 das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, sowie durch einen vom Prüfungsausschuss zu benennenden zweiten Prüfer. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Sofern die Diplomarbeit von einem der beiden Prüfer mit nicht ausreichend bewertet wurde, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch einen vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden dritten Prüfer durchzuführen. Die abschließende Bewertung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(3) Eine Diplomarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 3 Satz 4 genannten

Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 27 Kolloquium

(1) Im Rahmen des Kolloquiums soll der Kandidat seine Arbeit verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen aus dem Fachgebiet, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

(2) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Das Kolloquium wird vor den Prüfern gemäß § 26 Abs. 2 abgelegt.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekanntzugeben.

§ 28 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich im Hauptstudium in mehr als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Wunsch im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Diplomnote ergibt sich aus den Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie der Note des Kolloquiums.

Dabei gehen die einzelnen Noten der Fachprüfungen mit folgenden Anteilen ein:

Theorien der Sozialen Arbeit II	1/15
Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen I	1/15
Forschung und Entwicklung im Gesundheits- und Sozialwesen II	1/15
Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens I	1/15
Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens II	1/15
Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens III	1/15

Bezugswissenschaften des Gesundheits- und Sozialwesens IV	1/15
Studienschwerpunkt (4. Studiensemester)	1/15
Studienschwerpunkt (6. Studiensemester)	1/15
Studienschwerpunkt (7. Studiensemester)	1/15
Anteil an Gesamtnote	66,67%
Diplomarbeit	4/15
Kolloquium	1/15
Anteil an Gesamtnote	33,33%

Bei der Diplomnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Ist die Diplomnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums, die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung, die Gesamtnote sowie die Bezeichnung des gewählten Studienschwerpunktes aufgenommen. Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer können auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Kolloquium) erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiter“ bzw. „Diplom-Sozialarbeiterin“ jeweils mit dem Zusatz „FH“ verliehen. Die Abkürzung „FH“ steht für die Hochschulform Fachhochschule.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Fachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Fachprüfung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für “nicht ausreichend” und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für “nicht ausreichend” und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem

unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für “nicht bestanden” erklärt wurde.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, den 14.07.2005

Prof. Dr. Jörg Wagner
Rektor

Praktikumsordnung Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen

(Stand: 07.07.2004)

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), und § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2004, S. 196) erlässt die Fachhochschule folgende Bestimmungen für das Berufspraktische Studiensemester des Diplom-Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen der FHN (Praktikumsordnung GuS). Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Praktikumsordnung des Diplom-Studienganges Gesundheits- und Sozialwesen in seiner Sitzung am 07. Juli 2004 beschlossen. Der Hochschulrat hat die Ordnung am 28.07.2004 beschlossen. Die Praktikumsordnung wurde dem Thüringer Kultusministerium am 04.08.2004 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Betreuung der Studierenden
- § 5 Zulassung zum berufspraktischen Semester
- § 6 Anerkennung von Praxisstellen
- § 7 Betreuung durch die Praktikumeinrichtung
- § 8 Berufspraktisches Semester im Ausland
- § 9 Status und Pflichten der Studierenden
- § 10 Dauer des berufspraktischen Studiensemesters
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 12 Versicherungsschutz/Haftung
- § 13 Praktikumsbericht
- § 14 Kolloquium
- § 15 Erteilung der staatlichen Anerkennung
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikantenvertrag mit Angaben zur Praktikumeinrichtung

Anlage 2: Erklärung der Praktikumsstelle über die Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters

§ 1 Allgemeines

(1) Im Diplomstudiengang Gesundheits- und Sozialwesen der Fachhochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist ein integriertes berufspraktisches Studiensemester (Praktikum) vorgeschrieben. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Studiensemesters. Das berufspraktische Studiensemester kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(3) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen bzw. Organisationen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an.

(4) Das berufspraktische Studiensemester wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Fachhochschule vorgegebene Vertragsvordruck zu verwenden (s. Anlage 1). Der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Leiter des Studien-Service-Zentrums zur Genehmigung vorzulegen. (siehe § 3)

(5) Das berufspraktische Semester findet in der Regel im 5. Fachsemester statt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere soll studiengangbezogene Handlungskompetenz durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praktikumeinrichtung erworben werden. Die Studierenden sollen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vertraut gemacht werden, verschiedene Arbeitsansätze kennen lernen sowie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und vertiefen.

(2) Das berufspraktische Studiensemester führt in geeigneten Praxisstellen an die selbständige berufliche Tätigkeit in der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen heran. Es soll insbesondere die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden. Als Praxisstellen sind vorzugsweise Einrichtungen zu wählen, die mit dem ausgewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums

übereinstimmen. Einrichtungen außerhalb der Bereiche Klinische Sozialarbeit, Heilpädagogik oder Gerontologie bedürfen daher einer gesonderten Begründung.

(3) Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden auch die zum Arbeitsfeld gehörenden sozialadministrativen Handlungsvollzüge anwenden lernen.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll.

§ 3 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Akquisition von geeigneten Praktikumsstellen,
- b) Anerkennung geeigneter Praktikumsstellen,
- c) Kontrolle und Genehmigung der Ausbildungspläne,
- d) Beratung der Studierenden zur Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des berufspraktischen Semesters,
- e) Aufbau und Pflege einer Datenbank,
- f) Organisation und Koordination der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- g) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des berufspraktischen Semesters,
- h) Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- i) Zusammenarbeit mit Trägern und Fachkräften der Sozialen Arbeit,
- j) Berichterstattung an den Praktikumsbeauftragten und den Fachbereich.

§ 4 Betreuung der Studierenden

(1) Auf Vorschlag des Praktikumsbeauftragten bestimmt der zuständige Dekan für jeden Studierenden einen Praktikumsbetreuer (im Weiteren Mentor genannt) der Hochschule.

- (2) Die Aufgaben des Mentors sind insbesondere:
- a) die Unterstützung des Praktikumsbeauftragten und des Leiters Praktikantenamt in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen,
 - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
 - c) der Besuch der Praktikumsstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur

fachlichen Betreuung der Studierenden im Bedarfsfall,

- d) die Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte (vgl. § 24 Abs. 4 der Prüfungsordnung)
- e) die Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien.

§ 5 Zulassung zum berufspraktischen Semester

Zum berufspraktischen Studiensemester (Praktikum) wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

§ 6 Anerkennung von Praxisstellen

(1) Der Studierende schlägt eine Einrichtung für die Ableistung des berufspraktischen Semesters vor und legt bis zum 15. August des Jahres die erforderlichen Angaben zur Einrichtung dem Leiter des Praktikantenamtes zur Anerkennung vor.

(2) Für die (erstmalige) Anerkennung von Praxisstellen ist es erforderlich, dass die Einrichtung das Tätigkeitsgebiet sowie Art und Umfang der sozialarbeiterischen Aufgaben nachvollziehbar darstellt und die Qualifikation des Anleiters benennt.

(3) Die Anleitung der Praktikanten des Studiengangs Gesundheits- und Sozialwesen erfolgt ausschließlich durch Fachkräfte (z.B. Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder gleichgestellte Personen).

§ 7 Betreuung durch die Praktikumeinrichtung

(1) Aufgabe des Anleiters ist die Vermittlung der berufsfachlichen Inhalte, die der Studierende in seinem Praxisfeld kennen muss. Ferner soll er während des Praktikums für Fragen, aber auch für vertiefende Reflexion des beruflichen Handelns in regelmäßigen Anleitungsgesprächen zur Verfügung stehen.

(2) Der Anleiter ist auch Ansprechpartner für die Hochschule. Die Hochschule lädt die Praxisanleiter zum fachlichen Austausch ein. Langfristiges Ziel ist ein wechselseitiger Austausch zwischen Theorie und Praxis zu beiderseitigem Nutzen.

§ 8

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Auslandspraktika werden anerkannt, wenn
 - a) der Studierende nachweislich über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, die ein berufliches Handeln und eine fachliche Reflexion darüber erlauben,
 - b) die Qualifikation des Anleiters mit der eines Diplom-Sozialarbeiters oder Diplom-Sozialpädagogen vergleichbar ist und
 - c) der Studierende an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an einer Hochschule im Ausland teilnimmt.
- (2) Der Studierende kann während des berufspraktischen Semesters im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren, die nicht mehr als 25 % der Praktikumsdauer betragen darf.

§ 9

Status und Pflichten der Studierenden

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Praktikanten unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 StGB). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klientel, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, den erforderlichen Anforderungen der Praxisstelle nachzukommen und daran mitzuwirken, die im Ausbildungsplan festgelegten Ziele zu erreichen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist der Ausbildungsplan ggf. zu modifizieren.

§ 10

Dauer des berufspraktischen Studiensemesters

- (1) Das berufspraktische Studiensemester umfasst einschließlich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen. Die Ableistung erfolgt in einer von der Hochschule anerkannten Praktikumsstelle, über einen Wechsel der Praktikumsstelle entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden. Die Ableistung des berufspraktischen Semesters in zwei verschiedenen Einrichtungen ist nicht vorgesehen.
- (2) Eine Anrechnung vorheriger Zeiten der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das

berufspraktische Semester ist in diesem Studiengang wegen der staatlichen Anerkennung nicht möglich.

- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit muss dem Umfang einer Vollbeschäftigung entsprechen. Ausnahmen sind zulässig bei einem Studium in Teilzeit.

§ 11

Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Während des berufspraktischen Studiensemesters finden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der Hochschule. Die Praktikumsstelle wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ist in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag durch den Praktikumsbeauftragten eine Freistellung hiervon ausgesprochen werden.

§ 12

Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Fachhochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die Krankenversicherung besteht während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Praktikumbericht

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht im Studien-Service-Zentrum der Fachhochschule Nordhausen vorzulegen.
- (2) Inhalt und Umfang des Berichts werden durch den Mentor festgelegt.

(3) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Semesters beizufügen (s. Anlage 2).

(4) Dieser Bericht ist Grundlage für die im nachfolgenden Semester stattfindende Praxisevaluation.

§ 14 Kolloquium

(1) Über das berufspraktische Semester und den dazu erstellten Praktikumsbericht findet ein Kolloquium statt. Im Praxiskolloquium wird auf der Grundlage des eingereichten Berichts festgestellt, ob der Kandidat die Ziele des berufspraktischen Semesters (§ 2) erreicht hat.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Kolloquium ist Voraussetzung für die staatliche Anerkennung, die mit dem Erwerb des Diploms am Ende des Studiums verliehen wird.

(3) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld durchgeführt.

(4) Die Kolloquiumskommission besteht aus einem Professor des Studiengangs und einer Fachkraft aus der Berufspraxis, im Vertretungsfalle einer weiteren Lehrkraft des Fachbereichs. Die Organisation und Koordination der Kolloquiumskommissionen und der Kolloquiumstermine unterliegen dem Leiter des Praktikantenamtes.

(5) Das Kolloquium dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium.

(7) Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 15 Erteilung der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn der Studierende folgende Unterlagen dem Antrag beifügt:

- a) Diplomzeugnis,
- b) Nachweis über das anerkannte berufspraktische Semester,
- c) Nachweis über das bestandene Kolloquium,
- d) Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als drei Monate ist und keine rechtskräftigen Verurteilungen ausweist.

(2) Wird das berufspraktische Semester nicht als erfolgreich anerkannt, so ist es zu wiederholen. Wird das berufspraktische Studiensemester nur teilweise anerkannt, sind die zur Anerkennung erforderlichen Leistungen nachzuholen. Eine Wiederholung des berufspraktischen Semesters oder von einzelnen Teilen ist jeweils einmal möglich.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung im Diplom-Studiengang Gesundheits- und Sozialwesen der Fachhochschule Nordhausen tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, 14.07.2005

Prof. Dr. Jörg Wagner

Rektor